

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Ordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Beihilfenverordnung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 18 Düsseldorf, den 27.01.2009
DER REKTOR der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 74 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NW 195) sowie des Art. 5 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 30.06.2008 hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf folgende Zuständigkeitsordnung in seiner Sitzung vom 26.01.2009 beschlossen:

§ 1

Die Kunstakademie Düsseldorf überträgt im Benehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die Zuständigkeit zur Anerkennung, Festsetzung und Zahlbarmachung von Beihilfen im Rahmen der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auf die Rheinische Versorgungskassen in Köln.

§ 2

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Die Zuständigkeitsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 26.01.2009

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf. In Kraft ab 27.01.2009

Düsseldorf, am 26.01.2009

Der Rektor
der Kunstakademie Düsseldorf

Prof. Dr. h.c. Markus Lüpertz
(Das Original liegt unterzeichnet im Rektorat vor.)